



## **Schulzahnpflege**

### **14.2 Schulzahnpflege**

Reglement zur Schulzahnpflege der Sekundarschulgemeinde Uhwiesen

- Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Uhwiesen werden jährlich zu Beginn des Schuljahres vom Schulzahnarzt untersucht. Der Untersuch ist obligatorisch und geht zu Lasten der Schulpflege.
- Der Umfang der Untersuchung wird unter Berücksichtigung allfälliger Weisungen der Gesundheitsdirektion durch den Schulzahnarzt und die Schulpflege bestimmt. Der Untersuch kann auch röntgenologische Befundaufnahmen beinhalten.
- Wird eine Behandlung als notwendig erachtet, so hat der Schüler / die Schülerin die Zähne innerhalb des laufenden Schuljahres bei einem diplomierten Zahnarzt behandeln zu lassen. Die Wahl des Zahnarztes steht den Eltern frei.
- Der behandelnde Zahnarzt ist zu ersuchen, über die Behandlung für die lückenlose Kontrolle das Schulzahnpflegeheft zu führen. Dieses ist ihm bei Behandlungsbeginn zu übergeben.
- Die Sekundarschule führt das in den Primarschulen abgegebene Zahnpflegeheft weiter. Zugezogenen Schülern, die kein solches Heft besitzen, wird bei Eintritt in die Sekundarschule das Zahnpflegeheft übergeben; mit der Aufforderung zum Untersuch beim Schulzahnarzt.
- Die Eltern haften gegenüber dem behandelnden Zahnarzt für die Begleichung der Rechnung.
- Es wird von Eltern und Kindern erwartet, dass sie die Grundregeln zur Gesunderhaltung der Zähne und des Zahnfleisches beachten. Siehe Zahnheft Seite 2.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und tritt per Schuljahr 2018/19 in Kraft.